

Belehrungsinhalt: Nutzungsordnung EDV-Anlagen

Die Nutzerordnung ist Bestandteil der Schul- und Hausordnung.

1. Benutzerordnung für Computerräume

Nutzungsberechtigt sind das Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. Unberechtigtes Betreten und Benutzen durch Schüler ist nicht gestattet.

Vorrang haben Klassen und Kurse, die nach Stundenplan die Computerräume nutzen. Lehrerinnen und Lehrer können – nach Einweisung durch die Systembetreuer – für ihren Fachunterricht die freien Stunden der PC-Räume durch Eintrag im Belegungsplan bis spätestens einen Unterrichtstag vorher „buchen“.

Soweit keine Belegung durch Klassen oder Kurse erfolgt ist, kann ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der verantwortliche Fachlehrer im Auftrag der Schulleitung.

In Computerräumen ist das Essen und Trinken untersagt.

Computerräume sind während der Pausen (beim Verlassen des Lehrers) und nach dem Unterricht vom Fachlehrer abzuschließen.

Das Benutzen der Drucker bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des aufsichtführenden Lehrers. Die Nutzer sind zum sparsamen Umgang mit Papier und Toner verpflichtet.

Jacken, Motorradhelme und nicht gebrauchte Unterrichtsmaterialien sind an geeigneten Stellen abzulegen.

2. Benutzerordnung für die DV-Anlage

Es ist darauf zu achten, dass die laut Inventarverzeichnis vorhandene Hardware im jeweiligen Raum verbleiben muss und nicht umgestellt werden darf.

Der Schüler hat zu Beginn der Unterrichtseinheit den Arbeitsplatz zu prüfen und diesen Vorgang im Nutzerprotokoll zu unterschreiben.

Die PC-Arbeitsplätze sind ausschließlich zur Nutzung der von der Lehrkraft erlaubten Programme vorhanden. Kein Nutzer darf irgendeine Einstellung des Betriebssystems selbständig verändern.



Seite 2 von 3

Dazu zählen auch alle Systemeinstellungen u.a. Bildschirmschoner, Hintergrundeinstellungen und ähnliches.

Jeglicher Eingriff in die Hardware ist strengstens verboten.

Gebrauch von privaten Datenträgern ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis und Prüfung durch die unterrichtende Lehrkraft gestattet.

Die Nutzung von einem netzinternen Messageservice durch Schüler ist nicht gestattet.

Es ist verboten, eigene Software auf einem Schulrechner oder im Schulnetz zu installieren oder Daten und Programme aus dem Schulnetz zu kopieren.

Defekte Computer oder Zubehörteile verbleiben am Ort und sind im Nutzerprotokoll zu dokumentieren. Der Raumverantwortliche ist bei auftretenden Mängeln durch den Fachlehrer (siehe Nutzerprotokoll) zu informieren.

Benutzung des Netzwerkes - Umgang mit LOGIN und Passwörtern

Zur Nutzung des Netzwerkes muss sich jeder unter dem ihm zugewiesenen Benutzernamen einloggen. Bei erstmaliger Benutzung wählt jeder Nutzer ein Passwort. Jeder Nutzer ist für alle Aktivitäten, die unter seiner Identität (Benutzernamen) ablaufen, voll verantwortlich und trägt gegebenenfalls die Konsequenzen. Daher gilt zu beachten:

- Der Computer, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist im eigenen Interesse durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen.
- Nach dem Beenden der Nutzung hat sich der Nutzer im Netzwerk abzumelden (auszuloggen).
- Das Ausspähen und Weitergeben von Passwörtern ist nicht gestattet.
- Das Passwort ist zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass andere davon Kenntnis erhalten haben.
- Nutzer, die ihr Passwort vergessen haben, müssen sich umgehend bei dem Systembetreuer ein neues Passwort besorgen.

Bei Verdacht des Missbrauchs durch Dritte muss der Nutzer umgehend einen der Systembetreuer in Kenntnis setzen.



3. Benutzerordnung für die Internetnutzung

Aus dem Internet dürfen vorsätzlich keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte abgerufen werden, die

- im Sinne d. § 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln,
- Gewalt verherrlichen oder verharmlosen,
- sexuell anstößig sind,
- im Sinne d. § 184 StGB pornographisch sind,
- den Krieg verherrlichen,
- geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder ihr Wohl zu beeinträchtigen.

Das Herunterladen und Ausführen von Dateien aus dem Internet ist nur zu schulischen Zwecken und nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrkraft zulässig. Bei der weiteren Verwendung ist das Urheberrecht zu wahren.

Die Nutzung sozialer Netzwerke im Unterricht ist verboten, es sei denn es ist Bestandteil des Unterrichtsinhaltes.

Kein Schüler hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen des BSZ GTW „Erdmann Kircheis“ einzugehen (z.B. Bestellung von Artikeln über das Internet) oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Werden Informationen über das Internet versandt, geschieht dies unter der Domain des BSZ GTW „Erdmann Kircheis“. Jede versandte Information kann deshalb durch die Allgemeinheit der Internetnutzer unmittelbar mit dem BSZ GTW „Erdmann Kircheis“ in Zusammenhang gebracht werden. Es ist deshalb grundsätzlich untersagt, den Internetzugang des BSZ GTW „Erdmann Kircheis“ zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.

Zu widerhandlungen:

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung können neben dem zeitweiligen Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen rechtliche Schritte nach sich ziehen. Die Weitergabe und Ermittlung von Accounts oder deren Fremdnutzung ist verboten und wird als Verstoß gegen die Schulordnung nach § 39 SchG des Freistaates Sachsen geahndet.



Hahn
Schulleiter

